



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Öffnung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung.

B Lösung

Umsetzung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Gesetzes zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften durch Landesgesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen in Schleswig-Holstein.

Übernahme der Aussetzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung der Spitzenbeamtinnen und -beamten wie beim Bund für die Jahre 2003 und 2004.

C Alternativen

keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen bei Angebots- und Nachfragestruktur zur Folge haben.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz
über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen
Vom 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

§ 2

Zusammensetzung der Zahlungen

(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird und
2. aus einem Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Julibezügen gezahlt wird.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und

3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die der oder dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(7) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist, dass die Berechtigten

1. am ersten Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt sind und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Satz 1 Nr. 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(8) Die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

- (1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der in § 1 Nr. 5 genannten Berechtigten ist, dass
1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,

2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch einer oder eines Berechtigten auf Übergangsgebührrnisse wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebührrnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zur Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
7. Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k des Gesetzes zur Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ausschlusstatbestände

(1) Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinentcheidung erhalten. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

(2) Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. 70 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,
2. 67 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
3. 64 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 sowie
4. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen

zugrundegelegt. Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Bemessungsfaktors jeweils das Eingangsamts maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Die Bemessungsfaktoren werden ab dem Jahr 2004 in dem Verhältnis abgesenkt, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 2003 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht; die danach errechneten Bemessungsfaktoren werden durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt.

(3) Der Grundbetrag wird auch dann gewährt, wenn der oder dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,
2. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richterinnen oder Richter gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsord-

nung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(4) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonates des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(5) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Zahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der dem oder der Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt. Die §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in den Ruhestand getreten sind,
2. 57 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Ruhestand getreten sind,
3. 54 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 in den Ruhestand getreten sind, sowie
4. 50 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand getreten sind

zugrundegelegt. Die Bemessungsfaktoren werden ab dem Jahr 2004 in dem Verhältnis abgesenkt, das zwischen den Versorgungsbezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 2003 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht; die danach errechneten Bemessungsfaktoren werden durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember

Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommenssteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Betrag im Juli

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 Euro und für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 255,65 Euro. Sie wird bei Berechtigten, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 10

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Dem bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzuaddiert und um den Sonderbetrag nach § 8 erhöht. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 11

Stichtage

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Überprüfungsklausel

Die in den §§ 6 und 7 festgelegten Bemessungssätze sind unter Berücksichtigung der Situation der öffentlichen Haushalte im Hinblick auf eine Verbesserung vor Ablauf des Jahres 2005 zu überprüfen.

Artikel 2

Gesetz zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004

Für die Empfängerinnen und Empfänger mit Grundgehalt oder Versorgungsbezügen aus der Besoldungsgruppe B 10 gelten nicht

1. die Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 in den Jahren 2003 und 2004 sowie
2. die Regelungen über Einmalzahlungen, die durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 eingeführt worden sind.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit der Verkündung ist in Kürze zu rechnen. Das Gesetz ermöglicht es den Ländern, die bisher für das beamtete Personal bundeseinheitlich gezahlten Sonderzahlungen, nämlich Sonderzuwendung und Urlaubsgeld, entsprechend ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in einem vorgegebenen Rahmen eigenverantwortlich zu regeln.

Dies ermöglicht weitere Einsparungen bei den Personalkosten und trägt zur Entlastung des Landeshaushalts bei.

Grundsätzlich soll an der bisherigen Zahlweise (Sonderzuwendung im Dezember und Urlaubsgeld im Juli) festgehalten werden. Es ist lediglich vorgesehen, die nunmehr als Sonderzahlungen bezeichnete Leistungen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte gekürzt zu gewähren. Sämtliche darüber hinaus bisher geltenden Anspruchsvoraussetzungen des bisherigen Sonderzuwendungs- und Urlaubsgeldgesetzes bleiben erhalten und werden lediglich in das Landesrecht überführt.

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen - soweit zu den einzelnen Vorschriften nicht anders angegeben - dem Wortlaut des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes und des bisherigen Urlaubsgeldgesetzes. Die beiden Gesetze sind in einem Gesetz zusammengeführt worden.

Außerdem eröffnet das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 den Ländern die Möglichkeit, für ihren Bereich die Erhöhung der Grundgehaltssätze und die Einmalzahlungen bis zum 1. Januar 2005 für bestimmte Besoldungsgruppen auszusetzen. Davon soll Gebrauch gemacht werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu §1:

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Geltungsbereich des Sonderzuwendungsgesetzes und des Urlaubsgeldgesetzes nach Maßgabe der für Schleswig-Holstein geltenden Erfordernisse. Lediglich der Berechtigtenkreis für die Sonderzahlung im Juli (bisheriges Urlaubsgeld) ist um die Angehörigen ab der Besoldungsgruppe A 11 gekürzt. Das bisherige Urlaubsgeld zählt nicht zum Kernbereich der Alimentation. Aus sozialen Gesichtspunkten soll für die unteren Besoldungsgruppen (bis einschließlich A 10) mit geringerem Einkommen an der Zahlung eines dem bisherigen Urlaubsgeld entsprechenden Betrages im Monat Juli festgehalten werden.

Zu § 2:

Es ist die Gewährung von zwei Sonderzahlungen vorgesehen. Die Sonderzahlung nach Absatz 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen jährlichen Sonderzuwendung, die sich aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder zusammensetzt und mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt wird.

Die Sonderzahlung nach Absatz 1 Nr. 2 wird wie das bisherige Urlaubsgeld im Juli ausgezahlt.

zu § 3:

Die Vorschrift regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Sonderzahlungen dem Grunde nach. Ob die Sonderzahlungen auch tatsächlich zu gewähren sind, bestimmt sich nach den folgenden §§.

Die Absätze 1 bis 6 entsprechen den bisherigen Regelungen des Sonderzuwendungsgesetzes. Die Absätze 7 und 8 sind den Regelungen des bisherigen Urlaubsgeldgesetzes entnommen.

zu § 4:

Die Vorschrift regelt für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Sonderzahlung dem Grunde nach. Sie erfüllt für diesen Personenkreis dieselbe Funktion wie § 3 für im Dienstverhältnis stehende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Regelungen des Sonderzuwendungsgesetzes. Ein Anspruch auf die Julisonderzahlung besteht für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, wie bisher auch, nicht.

zu § 5:

Es werden die Ausschlusstatbestände geregelt, die auch für das Sonderzuwendungsgesetz und das Urlaubsgeldgesetz bestanden haben.

zu § 6:

Der Grundbetrag der bisherigen Sonderzuwendung ergibt sich aus einem Bemessungssatz, der sich nach den Bezügen des Dezembers 1993 bemisst (die Sonderzuwendung war auf diesen Stand „eingefroren“). Er belief sich im Jahr 2002 in Schleswig-Holstein auf 0,8631.

Dieser Bemessungssatz wird abgesenkt. Die Sonderzuwendung zählt nicht zum Kernbereich der Alimentation. Berücksichtigt ist auch hier eine soziale Abstufung.

Vorgesehen ist eine viergeteilte Staffelung der Sonderzahlung mit einem Bemessungssatz zwischen 60 und 70 % auf der Basis der für Dezember 2003 (d.h. nach erfolgter Besoldungs- und Versorgungsanpassung in diesem Jahr) maßgebenden Bezüge.

Um dem notwendigen Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen an den Schnittpunkten gerecht zu werden, ist die Staffelung lediglich in kleinen %-Schritten vorgenommen worden.

Eine Dynamisierung der Sonderzahlung soll vorerst nicht vorgenommen werden. Um die Sonderzahlung nunmehr auf den Stand von 2003 einzufrieren, unterliegt sie, wie zuletzt auch die Sonderzuwendung, einem Bemessungsfaktor (insgesamt vier Bemessungsfaktoren durch die Staffelung bei den Besoldungsgruppen), der jeweils nach einer erfolgten Besoldungs- und Versorgungsanpassung bekannt gegeben wird. Die Bemessungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der regelmäßig angepassten abstrakten Bezüge (Tabellenbeträge und Beträge einzelner Bezügebestandteile) im Dezember 2003 zu denen im Dezember des jeweiligen Jahres.

Berechnungsbeispiel für das Jahr 2004:

Die Sonderzahlung einer Beamtin der Bes.Gr. A 4 unterliegt im Dezember 2003 einem Bemessungsfaktor von 70%. Dieses ist die Basis für die folgenden Jahre und entspricht demnach 100.

<i>regelmäßig</i>	<i>im Dezember 2003</i>	$70\% = 100$	
<i>angepasste</i>		$= 101$	<i>(Anpassung um 1 v. H. im April 2004)</i>
<i>Bezüge</i>	<i>im Dezember 2004</i>	$= 102,01$	<i>(Anp. um 1 v. H. im August 2004)</i>

Verhältnis Dezember 2003 / Dezember 2004 $100 : 102,01 = 0,9803$

$0,9803 * 70\% = 0,6862$ *(Bemessungsfaktor)*

Der Bemessungsfaktor läge in diesem Beispiel somit im Dezember 2004 bei 68,62%.

Mit diesen Bemessungsfaktoren werden dann die im Dezember jeweils individuell, d.

h. unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse zustehenden Bezüge multipliziert.

Der Bemessungsfaktor findet keine Anwendung auf den Sonderbetrag für Kinder nach § 8.

Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Sonderzuwendungsgesetz.

zu § 7:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der bisherigen im Sonderzuwendungsgesetz unter der Berücksichtigung vorgenommener Rechtsänderungen. Die Regelungen des Kindererziehungszuschlaggesetzes sind durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3926) in das Beamtenversorgungsgesetz (§§ 50a bis 50e) übernommen worden.

Abweichend von § 6 Abs. 2 gilt für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ein gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter jeweils um 10 % verminderter Bemessungsfaktor. Hierbei ist jeweils die Besoldungsgruppe maßgebend, mit der die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger in den Ruhestand getreten ist. Damit richtet sich die Höhe der Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger genau wie die Zahlung der Versorgungsbezüge nach dem letzten bekleideten Amt.

Es ist aber hervorzuheben, dass die Sonderzahlung nicht regulärer Versorgungsbezug ist und sich daher eine unterschiedliche Behandlung der aktiven Beamtinnen und Beamten gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern rechtfertigen lässt. Die höhere Sonderzahlung gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten soll den unmittelbaren dienstbezogenen Einsatz in angemessener Weise betonen. Allerdings ist der Abstand mit jeweils 10 % deshalb nur sehr verhalten gering gewählt, um den nachwirkenden Charakter dieser Leistung auch gegenüber den Verdiensten der Versorgungsempfängerinnen und -empfängern noch hervorzuheben.

Damit greift das Sonderzahlungsgesetz grundsätzlich die bisherige im Urlaubsgeldgesetz des Bundes vertretene und durchgehaltene Linie auf, die die Zahlung des Urlaubsgeldes, jetzt ebenfalls Sonderzahlung, nur für die aktiven Beamtinnen und

Beamten vorgesehen hat, Versorgungsempfängerinnen und –empfänger hiervon aber ausschloss, weil ein unterschiedliches Bedürfnis für diese Leistung gesehen worden ist.

zu § 8:

Die Vorschrift regelt die Gewährung der zweiten Komponente der Dezembersonderzahlung, den Sonderbetrag für Kinder. Die Regelung ist unverändert aus dem bisherigen Sonderzuwendungsgesetz übernommen.

zu §9:

Die in Absatz 1 genannten Beträge sind dem Urlaubsgeldgesetz entnommen. Sie entsprechen den Beträgen, die die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 10 bisher erhalten haben und die als zusätzliche soziale Komponente erhalten bleiben sollen. Siehe auch Ausführungen zu § 1.

zu § 10:

Die Regelung betrifft ausschließlich Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Sie entspricht der Regelung aus dem bisherigen Sonderzuwendungsgesetz (dort § 9 und § 13).

zu § 11:

Entsprechend der bisherigen Regelungen aus dem Sonderzuwendungsgesetz und dem Urlaubsgeldgesetz bemessen sich die Sonderzahlungen an den tatsächlichen Verhältnissen der Monate Juli und Dezember.

zu § 12:

Durch die Regelung wird der Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung gezwungen, eine Überprüfung der Bemessungssätze zum Ablauf des genannten Zeitraumes vorzunehmen. Maßstab ist die jeweilige Haushaltslage des Landes.

Da nur Wertverbesserungen angesprochen sind, kann bei entsprechender Haushaltsnotlage gleichwohl eine Korrektur der Bemessungssätze nach unten innerhalb dieses Zeitraumes veranlasst werden.

Artikel 2

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 eröffnet den Ländern durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 BBesG), Artikel 1 Nr. 5 (§ 84 Abs. 3 und § 85 Abs. 6 BBesG), Artikel 2 Nr. 2 (§ 85 Abs. 4 BBesG) und Artikel 4 Nr. 2 (§ 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 5 BeamtVG) die Möglichkeit, jeweils für ihren Bereich die Erhöhung der Grundgehaltssätze und die Einmalzahlungen bis zum 1. Januar 2005 auszusetzen. Diese Gestaltungsbefugnis betrifft Beamtinnen und Beamte, die den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des Bundes in Besoldungsgruppe B 11 (sowie den dortigen Ministerinnen und Ministern) der Bundesbesoldungsordnung B entsprechen.

Das Land Schleswig-Holstein macht von dieser Regelung Gebrauch und setzt damit ein Zeichen, dass Spitzenbeamtinnen und -beamte in besonderem Maße einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Von der Landesregelung ist neben den Ministerinnen und Ministern (erhalten Amtsbezüge auf der Grundlage der Besoldungsgruppe B 10) und den Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Landesregierung auch der Präsident des Landesrechnungshofs betroffen.

Artikel 3

Hier ist das In-Kraft-Treten geregelt. Sofern das Gesetz bis zum 1. Dezember 2003 verkündet wird, ist es bereits für die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden.

a)

Artikel 2 kann seine Wirkung nur entfalten, wenn es binnen drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 verkündet wird (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b) und Nr. 5, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb), Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 3 Buchst. b) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetzes 2003/2004).